



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Versand laut E-Mail-Verteiler

Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
77e-U8741-2017/14-2

Telefon +49 (89) 9214-3119  
Katharina Fuchs

München  
28.09.2017

Inkrafttreten der Pop-Abfall-Überwachungs-Verordnung (POP-Abfall-ÜberwV)  
Vollzugshinweise zur Entsorgung HBCDD-haltiger Dämmstoffe

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf unser gemeinsames Gespräch vom 09.08.2017 zum Inkrafttreten der Verordnung über die Getrenntsammlung und Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen (POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung – POP-Abfall-ÜberwV) informieren wir Sie, dass folgende Hinweise zum Vollzug der Verordnung an die Regierungen übermittelt wurden:

- Der Sammelentsorgungsnachweis wird als Regelentsorgungsverfahren empfohlen. Die Mengengrenzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 wird durch § 4 Abs. 1 der POP-Abfall-ÜberwV aufgehoben.
- Bei Abfallgemischen mit einem Anteil < 25 Vol.-% Dämmmaterial wird davon ausgegangen, dass die für HBCDD geltenden Konzentrationsgrenzen von 1.000 mg/kg (s. Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG (ABl. EU L 229, S. 5), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/460 vom 30. März

2016 zur Änderung der Anhänge IV und V der Verordnung (EG) Nr. 850/2004, EU-POP-Verordnung) nicht erreicht werden. Diese Abfälle fallen somit nicht unter die Regelungen der POP-Abfall-ÜberwV.

- Die Abtrennung von Störstoffen in einer Anlage entspricht einer Schadstoffentfrachtung, sodass diese Anlage – bezogen auf diesen Vorgang – keine Genehmigung zur Vermischung von POP-haltigen Abfällen benötigt.
- Unterscheidung der AS 17 01 07 und 17 09 04: Der AS 17 01 07 (Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen) enthält per Definition nur rein mineralische Abfälle. Im AS 17 09 04 (gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen) können brennbare Leichtfraktionen wie z. B. Styropor/Dämmmaterial enthalten sein.
- HBCDD-haltige Dämmstoffe, die von Privatpersonen in Wertstoffhöfen abgegeben werden, sind zur Sicherung einer geordneten Entsorgung ab Wertstoffhof grundsätzlich in die Abfallschlüssel 17 02 03, 17 06 04 und 17 09 04 einzuordnen. Geben Privatpersonen HBCDD-haltige Abfälle direkt an Müllverbrennungsanlagen ab, können diese in die Abfallschlüssel 20 01 39 (Kunststoffe) und 20 03 99 (Siedlungsabfälle a. n. g.) eingestuft werden.
- Aufgrund des kurzfristigen Inkrafttretens der POP-Abfall-ÜberwV soll bei Sanktionen bezüglich der Nachweisführung berücksichtigt werden, dass die Umstellung auf das elektronische Nachweisverfahren etwas Zeit in Anspruch nehmen wird. Es wird davon ausgegangen, dass die Umstellung bis zum 31.12.2017 erfolgt sein wird.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Mikulla  
Ministerialrat